

## Bescheid

### I. Spruch

Der am 2. September 2002 bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangte Antrag des Mag. A als Leiter der allgemeinbildenden höheren Bundesschule BG/BRG X, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes an das BG/BRG X wird gemäß § 3 Abs 5 in Verbindung mit § 7 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, zurückgewiesen.

### II. Begründung

Mit Schreiben vom 27. August 2002 (eingelangt am 2. September 2002) stellte der Leiter des BG/BRG X für das BG/BRG X an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im Versorgungsgebiet Stadt X gemäß § 3 Abs 5 PrR-G unter Beilage technischer Unterlagen und eines Redaktionsstatuts. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

*„In der Anlage übermittelt die Direktion einen Lizenzantrag für das geplante Schulradio am BG/BRG X.  
Die Direktion bittet um Genehmigung des Lizenzantrages.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Direktor“*

Der Antrag ist mit dem eigenhändigen Schriftzug „A“ unterfertigt und mit einem Rundstempel „Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium X“ versehen.

Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes, die dem Zweck der Ausbildung und Schulung dienen („Ausbildungsradio“) können unter den Voraussetzungen des § 3 Abs 5 PrR-G erteilt werden.

§ 3 Abs 5 PrR-G 1. Satz lautet wörtlich:

*„(5) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem*

Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

1. im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder
2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. [ . . ]“

Weiters legt § 3 Abs 5 PrR-G fest, welche Hörfunkveranstalter zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios in Betracht kommen:

„ [ . . ] Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von drei Monaten, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.“

§ 7 Abs 1 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. [ . . ]“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 128 c Schulorganisationsgesetz, BGBl I Nr. 242/1962 idF BGBl I Nr. 77/2001 (SchOG) lautet:

„§ 128c. (1) An den Schulen des Bundes können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist.

(2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch den Schulleiter oder im Einvernehmen mit diesem durch eine andere geeignete Person als Geschäftsführer nach außen vertreten.

(3) Der Schulleiter hat nach Beratung mit dem Schulgemeinschaftsausschuß bei der Schulbehörde erster Instanz die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auffassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.

(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat im jeweiligen Verordnungsblatt

1. die Schulen, an denen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit bestehen,
2. die Namen der Geschäftsführer und

3. die Zeitpunkte des Wirksamwerdens (frühestens mit der Kundmachung im Verordnungsblatt) kundzumachen, wenn hinsichtlich der Person des Geschäftsführers (insbesondere im Hinblick auf Abs. 5 Z 1 bis 5) keine die Eignung in Frage stellenden Umstände vorliegen und wenn eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Im Falle einer Auflösung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist diese ebenfalls im Verordnungsblatt kundzumachen.

(5) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind,
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte,
4. Abschluß von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluß von Verträgen gemäß Z 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages fünf Millionen Schilling übersteigt; erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung der Schulbehörde, gilt die Genehmigung als erteilt. [ . . . ]“

Aus § 3 Abs 5 iVm §§7 und 8 Z 1 PrR-G ergibt sich somit, dass auch juristische Personen öffentlichen Rechts als Veranstalter von Ausbildungsradios gemäß § 3 Abs 5 PrR-G in Betracht kommen.

Beim Antragsteller handelt es sich um den Schulleiter des BG/BRG X. Als solcher könnte er nur dann für seine Schule bindende Rechtshandlungen setzen – darunter fällt auch die Stellung von Anträgen an Behörden –, wenn es sich bei dieser um eine juristische Person öffentlichen Rechts handelte und er das zur Vertretung nach außen berufenes Organ wäre. Das BG/BRG X ist jedoch gemäß § 45 Schulorganisationsgesetz, BGBl I Nr. 242/1962 idF BGBl I Nr. 77/2001 eine allgemeinbildende höhere Bundesschule und als solche – wie sich aus dem Konzept des SchOG erkennen lässt – eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit. Als organisatorische Einrichtung mit einem Bestand an sachlichen und persönlichen Mitteln, die vom Gesetzgeber auf Dauer den Aufgaben gemäß § 2 SchOG gewidmet sind, wird sie vom Bund als gesetzlichem Schulerhalter gemäß Art 14 Abs 6 Bundes-Verfassungsgesetz betrieben. Nur auf dessen Rechtspersönlichkeit kommt es im Rechtsverkehr an. Anderes ergibt sich auch nicht aus § 128c SchOG, der die Möglichkeit der Verleihung der Rechtsfähigkeit in bestimmten Grenzen (Teilrechtsfähigkeit) an Einrichtungen vorsieht, die von der betreffenden Schule eigens zu gründen wäre. Die Antragstellung durch den Schulleiter ist jedoch einer Einrichtung gemäß § 128c SchOG nicht zurechenbar, da eine solche am BG/BRG X weder besteht noch ihr Bestehen im Antrag vorgebracht wurde. Eine entsprechende Verordnung des Landesschulrates wurde ebenfalls nicht erlassen.

Beim Antragsteller kann es sich daher – mangels (Teil-)Rechtsfähigkeit des BG/BRG X – nicht um dessen außenvertretungsbefugtes Organ handeln. Eine Zurechnung der von ihm vorgenommenen Antragstellung an den Bund als Gebietskörperschaft scheidet ebenfalls aus. Vielmehr wäre ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes gemäß § 3 Abs 5 PrTV-G vom Bund als gesetzlichem Schulerhalter im Wege des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu stellen.

Auf die Möglichkeit der Errichtung einer Einrichtung gemäß § 128c SchOG unter Einhaltung der dort angeführten Schritte sowie die Möglichkeit einer Vereinsgründung sei ebenfalls hingewiesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 13. 9. 2002

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter